TOP:

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2014/02072

Datum: 07.01.2014

Gremium	Sitzung am		
Rat	22.01.2014	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Einbringung der Entwürfe der Jahresabschlüsse zum 31.12.2009, 31.12.2010, 31.12.2011 und 31.12.2012

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim nimmt die von der Kämmerin aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwürfe des

1. Jahresabschlusses zum 31.12.2009
2. Jahresabschlusses zum 31.12.2010
3. Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und
4. Jahresabschlusses zum 31.12.2012

gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Kenntnis und verweist die Entwürfe des

- Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und
- Jahresabschlusses zum 31.12.2012

gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 101 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Prüfungsergebnisse zum 31.12.2011 und 31.12.2012 sind jeweils in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung

Die Stadt hat gemäß § 95 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 37 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dabei muss unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt und erläutert werden.

Der Jahrsabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Gemäß § 48 GemHVO ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen.

Nachdem der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 26.09.2012 die Eröffnungsbilanz zum 1.01.2009 festgestellt hat, wurde diese nach Prüfung durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 13.11.2012 gemäß § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 As. 2 GO NRW zur Kenntnis genommen. Darauf aufbauend wurden nunmehr die Entwürfe der Jahresabschlüsse zum 31.12.2009, 31.12.2010, 31.12.2011 und 31.12.2012 durch die Kämmerin gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW parallel aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt.

Grundsätzlich leitet der Bürgermeister den von der Kämmerin aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zur Feststellung zu.

Das Erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - NKFWG) vom 18. September 2012 (GV. NRW. 2012 S. 432) sieht in Artikel 8 § 4 Erleichterungsregelungen für Kommunen vor, bei denen zurzeit mehrere Jahresabschlüsse noch nicht festgestellt wurden. So haben diese Kommunen Ihrer Anzeige des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2010 und der Vorjahre ebenfalls beizufügen; soweit diese noch nicht nach § 96 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung angezeigt worden sind, wobei für diese die vom Bürgermeister nach § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigte Entwurfsfassung ausreicht. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.

Mit Verfügung vom 6.11.2012 wurden die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises durch die Kommunalaufsicht darauf hingewiesen, dass diejenigen Städte und Gemeinden, denen die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 im Jahr 2012 nicht mehr möglich sein wird und die eine örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 und ggf. der Vorjahre bisher nicht durchgeführt haben, von der durch Artikel 8 § 4 NKFWG ermöglichten Abkürzung der Aufstellungsverfahren (bestätigte Entwürfe genügen) Gebrauch machen sollten. Dadurch werde zumindest eine Angleichung an die gesetzliche Frist forciert. Unter Benennung der Bedeutung einer fristgerechten Aufstellung und Anzeige von Jahresabschlüssen - insbesondere in Zeiten kritischer Haushaltslagen wurden die Kommunalaufsichtsbehörden durch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) angehalten, die betreffenden Gemeinden dahingehend zu beraten, von den Erleichterungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Gebrauch zu machen. In diesem Sinne wurden die Kommunen mit Schreiben vom 17.01.2013 darauf hingewiesen, dass das Ermessen bei dieser Entscheidung auch auf Null reduziert werden kann.

Die Stadt Meckenheim beabsichtigt, in Absprache mit der Kommunalaufsicht, hinsichtlich der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 von der Erleichterungsregel nach Art. 8 § 4 NKFWG Gebrauch zu machen. Insofern sind nur die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird das Ergebnis seiner Prüfung je Jahresabschluss in einem Bestätigungsvermerk zusammenfassen bzw. die Versagung des Bestätigungsvermerkes ganz oder teilweise aussprechen. Im letzteren Fall ist dem Bürgermeister die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Die Feststellung und Verwendung der jeweiligen Jahresergebnisse obliegt im Anschluss an dieses Verfahren dem Rat.

Die Entwürfe der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 werden zur Sitzung vorgelegt und in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Die Teilrechnungen 2009 bis 2012 zu den einzelnen Produktbereichen (insg. ca. 600 Seiten) werden, da sich bei der „begleitenden Prüfung“ durch den Wirtschaftsprüfer noch Zuordnungen verändern können, rechtzeitig vor Einberufung des Rechnungsprüfungsausschusses den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Meckenheim, den 07.01.2014

Pia-Maria Gietz
Kämmerin

Anlagen werden zur Sitzung nachgereicht:

1. Jahresabschluss zum 31.12.2009
2. Jahresabschluss zum 31.12.2010
3. Jahresabschluss zum 31.12.2011
4. Jahresabschluss zum 31.12.2012

in der jeweiligen Entwurfsfassung.

Abstimmungsergebnis:

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen